Preußische Gesetzsammlung

Nr. 13.

(Nr. 10882.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1908. Vom 13. April 1908.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Nachtrag tritt dem Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1908 hinzu.

§ 2.

Die in dem Nachtrage vorgesehenen einmaligen Zulagen an die Lehrpersonen werden für Rechnung der Schulverbände unmittelbar aus der Staatskasse gezahlt.

Der Lehrer (Lehrerin) ist verpflichtet, den erhaltenen Betrag an den Schulverband, in welchem er bei Empfang der Zulage angestellt war, zurückzuzahlen, sobald die mit Rückwirkung für den 1. April 1908 in Aussicht genommene Abänderung des Lehrerbesoldungsgesetzes in Kraft getreten sein wird.

Die Gesamtsumme der Zulagen, welche aus der Staatskasse an die Lehrpersonen eines Schulverbandes gezahlt worden sind, sind auf den diesem zustehenden gesetzlichen Staatsbeitrag anzurechnen.

§ 3.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist in Ansehung des § 2 der Finanzminister und der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten, im übrigen der Finanzminister beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Achilleion, Korfu, den 13. April 1908.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. Frhr. v. Rheinbaben.
Delbrück. Beseler. Breitenbach. v. Arnim. v. Moltke.
Holle. Sydow.

Ausgegeben zu Berlin den 18. April 1908.

Nachtrag zum Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1908.

Kap.	Tit.	Ausgabe	Bemerkungen
		Dauernde Ausgaben.	
		C. III. Finanzministerium.	
63	6	Zu Diensteinkommensverbesserungen für die Beamten, Geistlichen und Volksschullehrer nach Maßgabe der besonderen Gesetzesvorlage. Dieser Titel erhält folgenden Zusatz: Vermerk. 1. Aus diesem Fonds sind schon vor Feststellung der Gesetzesvorlage den Unterbeamten einmalige Zulagen in Höhe von je 100 Mark, den Kanzleibeamten, Zeichnern und mittleren Beamten, sofern letztere nicht den Wohnungsgeldzuschuß höherer Beamten beziehen, einmalige Zulagen in Höhe von je 150 Mark zu gewähren. Die Zulage erhalten die am 1. April 1908 vorhandenen etatsmäßig angestellten oder diätarisch beschäftigten Beamten der vorgenannten Klassen, insoweit sie nicht bereits durch die im Staatshaushaltsetat für 1907 vorgesehenen Gehaltserhöhungen ihrer Beamtenklasse eine dauernde Steigerung ihrer Diensteinkünfte erfahren haben. Bleibt der Jahresbetrag dieser Erhöhung nach dem Stande vom 1. April 1908 hinter dem Betrage der einmaligen Zulage zurück, so ist der Unterschiedsbetrag als Zulage zu gewähren. Die sämtlichen einmaligen Zulagen sind demnächst auf die Diensteinkommensverbesserungen anzurechnen, die aus der mit rückwirkender Kraft vom 1. April 1908 in Aussicht genommenen Neuregelung der Beamtenbesoldungen sich für das Etatsjahr 1908 ergeben. 2. Aus diesem Fonds erhalten ferner die am 1. April 1908 im preußischen Volksschuldienst endgültig oder einstweilig angestellten Lehrer eine einmalige Zulage von 150 Mark, Lehrerinnen eine solche von 125 Mark, sofern sie eine Schulstelle bekleiden, welche mit einem Grundgehalte von nicht mehr als 1 200 Mark, bei Lehrerinnen von nicht mehr als 900 Mark ausgestattet ist. Beträgt das Grundgehalt der Lehrer mehr als 1 200 Mark aber weniger als 1 350 Mark, das der Lehrerinnen mehr als 900 Mark aber weniger als 1 025 Mark, so ist die Zulage in Höhe des Betrags zu gewähren, um welchen das Grundgehalt bei Lehrern unter 1 350 Mark, bei Lehrerinnen unter 1 025 Mark und bei einstweilig angestellten Lehrern und Lehrerinnen unter diesen entsprechend dem § 3 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897 gekürzten Sätzen bleibt. Bei den vereinigten Schul- und Kirchenämtern ist das reine Lehrergrundgehalt maßgebend. 3. Außerdem können aus diesem Fonds, mit Rücksicht auf die in Erwartung der allgemeinen Gehaltserhöhung im Etat für 1908 vorgenommene Kürzung des Stellenzulagefonds der Eisenbahnverwaltung (Kapitel 23 Titel 3 des Etats), über die daselbst vorgesehenen Mittel hinaus Stellenzulagen bis zur Gesamthöhe von 1 820 000 Mark gewährt werden. Diese Zulagen sind in gleicher Weise wie die zu 1 gedachten einmaligen Zulagen nach Inkrafttreten der neuen Besoldungsordnung auf die sich für das Etatsjahr 1908 ergebende Diensteinkommensverbesserung anzurechnen.	

Achilleion, Korfu, den 13. April 1908.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. Frhr. v. Rheinbaben. Delbrück.
Beseler. Breitenbach. v. Arnim. v. Moltke. Holle. Sydow.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 *M* und 1884 bis 1903 zu 2,40 *M*) sind an die **Postanstalten** zu richten.